

## **Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) (Kurbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Kurortgesetzes (BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 26.10.2006 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

### **§ 1 Kurbeitrag**

- (1) Die Stadt Lübben (Spreewald) ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Lübben (Spreewald) einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.
- (2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Lübben (Spreewald) in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ durchgeführt werden, teilzunehmen.

### **§ 2 Kurbeitragsschuldner**

- (1) Kurbeitragsschuldner sind alle Personen, die in der Stadt Lübben (Spreewald) Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohngelegenheiten wie zum Beispiel Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.
- (2) Kurbeitragsschuldner sind darüber hinaus Inhaber von Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet, die in ihm nicht ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

### **§ 3 Beitragshöhe**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen berechnet. Der Kurbeitrag beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- a) jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 1,00 Euro
  - b) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0,50 Euro
  - c) Der Beitragsschuldner kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.  
Der Jahreskurbeitrag beträgt 40,00 Euro
- (2) Der Kurbeitrag wird für höchstens vier Personen einer Familie erhoben. Zur Familie gehören die Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.
- (3) Kurbeitragsschuldner nach § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) haben für sich und ihre Familie unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Punkt c und Absatz 2 zu entrichten.

#### **§ 4 Beitragsbefreiung**

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, wenn für zwei Kinder Kurbeitrag entrichtet worden ist,
3. Gäste, die von Ortsansässigen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich zur Anschluss- und Heilbehandlung (AHB) oder zum Heilverfahren (HV) im Reha-Zentrum, in Alten- und Pflegeheimen oder in Krankenhäusern / Kliniken aufhalten,
5. erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
6. Personen, mit einem mehr als 50 %igen Grad an Schwerbehinderung sowie deren Begleitpersonen, mit entsprechend gültigen Ausweisen.
7. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in der Stadt Lübben (Spreewald) aufhalten,
8. Kinder- und Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitperson in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen und Einrichtungen des Behindertenwerkes,
9. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä.

Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Veranstaltungstage.

## **§ 5 Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält den Namen und Vornamen des Kurbeitragspflichtigen, die Anzahl der Personen und den An- und Abreisetag.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.
- (3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

## **§ 6 Erhebung des Kurbeitrages**

Der Kurbeitrag entsteht am Tage der Ankunft des Kurbeitragsschuldners im Erhebungsgebiet und wird sofort fällig.

- (1) Der Kurbeitrag ist beim Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.
- (2) Der Jahreskurbeitrag für Kurbeitragsschuldner nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) versandt.
- (3) Der Jahreskurbeitrag gemäß § 3 Absatz 1 c) kann bei der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, SG Steuern, entrichtet werden.

## **§ 7 Meldepflichten**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden Beitragsschuldner innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.  
Meldepflichtige Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz sind alle Personen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller

touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen.

- (2) Kurbeitragsschuldner gemäß § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben, wie Anzahl der Familienmitglieder, Zugehörigkeit zur Familie, Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, eventuelle Befreiungskriterien, bis spätestens 31.03. eines Jahres der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) schriftlich bekannt zu geben. Entsteht die Beitragspflicht für die Kurbeitragsschuldner nach Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist dies der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (3) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 haben ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Name und Vorname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu führen und ein Exemplar der Kurbeitragsatzung auszulegen.
- (4) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragsschuldnern einzuziehen und an die Stadt Lübben (Spreewald), abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (5) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats an die Stadt Lübben (Spreewald), abzuführen. Die Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine berechtigt.
- (6) Weigert sich ein Kurbeitragsschuldner, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadtverwaltung Lübben(Spreewald) unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragsschuldners zu melden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 7 Absatz 3 kein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit Angaben, die für die Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind, führt,
  - b) entgegen § 7 Absatz 4 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragsschuldnern einzieht,
  - c) entgegen § 7 Absatz 5 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
  - d) entgegen § 7 Absatz 6 die Weigerung eines Kurbeitragsschuldners, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis

zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27.10.2006

Lothar Bretterbauer  
Bürgermeister